

<p style="text-align: center;">Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi)</p> <p style="text-align: center;">Vom 2. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 139; SVBl. S. 299), <i>geändert durch Verordnung vom 15.11.2012</i> (Nds. GVBl. S. 457; SVBl. S. 600) - VORIS 22410 -</p>	<p style="text-align: center;">Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB-AVO-WaNi)</p> <p style="text-align: center;"><i>RdErl. d. MK v. 15.11.2012 - 33-83216</i> (SVBl. 2013 S. 5, ber. S. 177) -VORIS 22410 -</p>
<p>Aufgrund des § 11 Abs. 9 in Verbindung mit § 141 Abs. 1 Satz 1 und des § 60 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 244), wird verordnet:</p>	<p>Bezug:</p> <p>a) Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 139; SVBl. S. 299), geändert durch Verordnung vom 15.11.2012 (Nds. GVBl. S. 457; SVBl. S. 600)</p> <p>b) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB-AVO-WaNi) vom 2.5.2005 (SVBl. S. 305, ber. 2006 S. 285) - VORIS 22410 -</p> <p>Zur Durchführung der Bezugsverordnung zu a wird Folgendes bestimmt:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Aufnahme in die Qualifikationsphase der Freien Waldorfschule, Abschlüsse</p> <p>(1) Die Qualifikationsphase der Freien Waldorfschule umfasst die vier Schulhalbjahre des 12. und des 13. Schuljahrgangs.</p> <p>(2) Zum Besuch der Qualifikationsphase ist berechtigt, wer am Ende des 11. Schuljahrgangs in den Pflicht- und den Wahlpflichtfächern, darunter in zwei Pflichtfremdsprachen, nach dem Beurteilungsmaßstab nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen einen Durchschnittsnotenwert von nicht schlechter als 3,0 erreicht hat.</p> <p>(3) ¹Am Ende der Qualifikationsphase kann mit dem Bestehen der Abiturprüfung die allgemeine Hochschulreife erworben werden. ²Wer die Abiturprüfung nicht bestanden hat,</p>	<p style="text-align: center;">1 - Zu § 1</p> <p>1.1 Die Mindestleistungen nach Absatz 2 beziehen sich auf die Endnoten nach § 40 Abs. 2 Nr. 3 und den Schülerkreis nach § 45 Abs. 3 der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) in der jeweils geltenden Fassung. Die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase ist der Schulbehörde durch die Schule anzuzeigen.</p> <p>1.2 Die allgemeine Hochschulreife wird durch Leistungsnachweise in der Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen erworben.</p> <p>1.3 Für die Anerkennung als berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife sind die Regelungen des § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>kann die Fachhochschulreife erwerben, und zwar den schulischen Teil nach Maßgabe des § 16 und den berufsbezogenen Teil durch ein einjähriges berufsbezogenes Praktikum oder eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung.</p> <p>(4) Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer in der Qualifikationsphase regelmäßig am Unterricht teilgenommen und in keinem Prüfungsfach in den beiden letzten Schulhalbjahren 0 Punkte erreicht hat.</p>	<p>Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) und der Nr. 1 – Zu § 1 der Ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK) in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase der Freien Waldorfschulen</p> <p>(1) ¹Die Schule stellt sicher, dass die Schülerinnen und Schüler die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung in den vier Schulhalbjahren des 12. und des 13. Schuljahrgangs erfüllen können. ²Der Unterricht wird in Kern-, Ergänzungs- und Wahlfächern erteilt, deren Einstufung, Zuordnung und Wochenstundenzahl sich aus der Anlage 1 ergeben. ³Ein Anspruch auf ein bestimmtes Angebot an Fächern besteht nicht. ⁴Der Unterricht wird in Schulhalbjahresabschnitten erteilt, die thematisch bestimmt sind. ⁵In den Schulhalbjahren müssen die Schülerinnen und Schüler durchschnittlich mindestens 28 Wochenstunden Pflichtunterricht belegen können.</p> <p>(2) ¹Den 13. Schuljahrgang kann besuchen, wer am Ende des 12. Schuljahrgangs in den Fächern nach § 1 Abs. 2 jeweils mindestens 5 Punkte erreicht hat. ²Den 13. Schuljahrgang kann auch besuchen, wer die Mindestanforderungen in nur einem Fach unterschreitet, aber in diesem Fach mindestens 1 Punkt erreicht hat. ³Den 13. Schuljahrgang kann ferner besuchen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in höchstens zwei Fächern mindestens 1 Punkt erreicht hat und diese Bewertungen jeweils in einem Ausgleichsfach in der Weise ausgleicht, dass im Durchschnitt der Bewertungen in dem Fach und dem Ausgleichsfach jeweils mindestens 5 Punkte erreicht werden, oder 2. in höchstens einem Fach 0 Punkte und in einem Ausgleichsfach mindestens 10 Punkte oder in zwei Ausgleichsfächern 	<p>2 - Zu § 2</p> <p>2.1 Dem Unterricht liegen die entsprechenden Kerncurricula für das Gymnasium zugrunde. Bei der Umsetzung der fachbezogenen Kerncurricula in die schuleigenen Fachcurricula werden die wesentlichen Gesichtspunkte der Waldorfpädagogik berücksichtigt.</p> <p>2.2 Aus Gründen der fachspezifischen Unterrichtsversorgung kann der Unterricht auf erhöhtem und auf grundlegendem Anforderungsniveau abweichend vom Regelfall in einer Lerngruppe gemeinsam erteilt werden.</p> <p>2.3 Die Schulbehörde kann den Unterricht in der Qualifikationsphase überprüfen und dazu im Einzelfall Aufgaben für schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) stellen und sich Klausuren zur Beurteilung vorlegen lassen.</p> <p>2.4 In den Prüfungsfächern nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 werden in der Qualifikationsphase insgesamt vier Klausuren geschrieben, die Klausuren der schriftlichen Abiturprüfung bleiben dabei unberücksichtigt. In den übrigen Fächern nach Anlage 1 werden in der Qualifikationsphase insgesamt drei Klausuren geschrieben, dabei kann an die Stelle einer Klausur eine praktische Leistungskontrolle treten, die bewertet wird. In den künstlerischen Fächern kann eine fachpraktische Aufgabe ohne schriftlichen Aufgabenteil an die Stelle einer Klausur treten.</p> <p>2.5 Für das Zeugnis am Ende des 12. Schuljahrgangs in der Qualifikationsphase ist das Muster nach Anlage 1 zu verwenden.</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>jeweils mindestens 8 Punkte erreicht hat.</p> <p>⁴Die Bewertungen in den Pflichtfremdsprachen sowie in den Fächern Deutsch und Mathematik können nur untereinander ausgeglichen werden.</p> <p>(3) ¹Wer am Ende des 12. Schuljahrgangs die Qualifikationsphase verlässt, erwirbt mit dem Abgangszeugnis den Erweiterten Sekundarabschluss I, wenn die Voraussetzungen für den Besuch des 13. Schuljahrgangs nach Absatz 2 erfüllt sind. ²Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so wird mit dem Abgangszeugnis der Sekundarabschluss I - Realschulabschluss erworben, wenn der Besuch des 13. Schuljahrgangs wegen nicht ausreichender Leistungen in der zweiten Pflichtfremdsprache nicht erfolgen konnte. ³Ist der Sekundarabschluss I – Realschulabschluss nicht erworben worden, so wird mit dem Abgangszeugnis der Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss erworben. ⁴Satz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn der 12. Schuljahrgang vorzeitig verlassen wird.</p>	<p>2.6 Der Gleichstellungsvermerk auf dem Abgangszeugnis nach Absatz 3 lautet: „Dieses Zeugnis ist dem Erweiterten Sekundarabschluss I / dem Sekundarabschluss I – Realschulabschluss / dem Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss gleichgestellt. Es vermittelt die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Erweiterten Sekundarabschluss I / Sekundarabschluss I – Realschulabschluss / Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss“. Der entsprechende Abschluss ist von der Schule einzusetzen. Für das Abgangszeugnis ist das Muster nach Anlage 2 zu verwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Prüfungsfächer und Aufgabenfelder in der Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler</p> <p>(1) ¹Die Fächer sind nach der Anlage 2 für die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen und nach der Anlage 3 für die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld A), 2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld B) und 3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld C) <p>zugeordnet. ²Das Fach Sport ist keinem Aufgabenfeld zugeordnet.</p> <p>(2) ¹Für die Abiturprüfung sind acht Prüfungsfächer zu wählen. ²Die Fächer können nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 gewählt werden, an Freien Waldorfschulen im Rahmen des Angebots der Schule. ³Die Zuordnung der Prüfungsfächer ergibt sich aus den Anlagen 2 und 3. ⁴Die oberste Schulbehörde kann</p>	<p>3 - Zu § 3</p> <p>3.1 In den drei schriftlichen Prüfungsfächern nach Absatz 4 Nr. 4 sind Kenntnisse auf erhöhtem Anforderungsniveau, in dem weiteren schriftlichen Prüfungsfach nach Absatz 4 sowie in den mündlichen Prüfungsfächern nach Absatz 5 und den Fächern nach Absatz 6 Kenntnisse auf grundlegendem Anforderungsniveau nachzuweisen.</p> <p>3.2 An Freien Waldorfschulen muss es sich bei den beiden Fremdsprachen um eine mindestens ab dem 7.Schuljahrgang betriebene erste Pflichtfremdsprache und eine mindestens ab dem 9. Schuljahrgang betriebene zweite Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache handeln.</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>den Fächerkatalog einschränken oder um solche Fächer erweitern, die auch an Gymnasien oder Beruflichen Gymnasien als Prüfungsfächer zugelassen werden können. ⁵An Freien Waldorfschulen können als 1. bis 8. Prüfungsfach nur Fächer gewählt werden, die vierstündig belegt worden sind. ⁶An die Stelle des 7. und 8. Prüfungsfaches können Fächer nach Absatz 6 treten, die zweistündig belegt worden sind.</p> <p>(3) Unter den acht Prüfungsfächern müssen die Fächer Deutsch, zwei Fremdsprachen, Geschichte oder Politik-Wirtschaft oder Erdkunde, Mathematik und eine Naturwissenschaft sein.</p> <p>(4) ¹In der schriftlichen Abiturprüfung hat der Prüfling in vier Fächern, darunter den Fächern nach Satz 2 Nr. 4, je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen. ²Unter den schriftlichen Prüfungsfächern müssen sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens ein Fach aus jedem Aufgabenfeld, 2. Deutsch oder eine Fremdsprache, 3. Mathematik und 4. drei Prüfungsfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau, unter denen zwei der Fächer Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein müssen. <p>(5) ¹In den vier Prüfungsfächern der Abiturprüfung, in denen keine schriftliche Prüfung abzulegen ist, wird eine mündliche Prüfung abgenommen. ²Diese Fächer sind Prüfungsfächer mit grundlegendem Anforderungsniveau; unter ihnen müssen sich die Fächer nach Absatz 3 befinden, in denen nicht schriftlich geprüft wird.</p> <p>(6) Abweichend von Absatz 5 können an Freien Waldorfschulen die mündlichen Prüfungsleistungen im 7. und 8. Prüfungsfach nach Entscheidung der Schulbehörde auf Antrag der Schülerin oder des Schülers durch zwei Unterrichtsleistungen aus dem vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase ersetzt werden, jedoch nicht in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Durchführung der Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen, Leistungsbewertung</p>	<p>4 - Zu § 4</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>(1) ¹Die Abiturprüfung findet an Freien Waldorfschulen am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase statt. ²Die Zulassung ist bei der Schulbehörde zu beantragen; über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.</p> <p>(2) ¹Im Übrigen gelten für die Durchführung der Abiturprüfung die §§ 20 bis 25 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) entsprechend. ²Die Leistungsbeurteilung richtet sich nach § 7 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>4.1 Für die Termingestaltung und die Durchführung der Abiturprüfung gelten die Ergänzenden Bestimmungen zur AVO-GOBAK entsprechend.</p> <p>4.2 Der Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase ist für den Prüfungstermin im laufenden Schuljahr bis zum 15. März zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine Liste der Prüfungsfächer für die schriftliche und die mündliche Prüfung; eine Erklärung, ob und ggf. wie oft bereits eine Zulassung zur Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen nicht erfolgt ist; Angabe, in welchen beiden Fächern die Schulhalbjahresergebnisse gem. § 3 Abs. 6 angerechnet werden sollen; Angabe, ob eine besondere Lernleistung nach § 11 in die Abiturprüfung eingebracht werden soll. <p>4.3 Die Anträge werden von der Schule der zuständigen Schulbehörde gesammelt vorgelegt. Ihnen sind Angaben über den schulischen Werdegang der Schülerinnen und Schüler sowie über Art, Umfang und Inhalt der Vorbereitung beizufügen.</p> <p>4.4 Den Schülerinnen und Schülern der Qualifikationsphase an Freien Waldorfschulen teilt die zuständige Schulbehörde durch die Leitung der Schule die Entscheidung über den Zulassungsantrag mit. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Durchführung der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler</p> <p>(1) Nichtschülerinnen und Nichtschüler können durch die Abiturprüfung die allgemeine Hochschulreife erwerben.</p> <p>(2) ¹Für die Prüfung ist die Schulbehörde zuständig. ²Die oberste Schulbehörde kann in Einzelfällen eine abweichende Regelung treffen.</p> <p>(3) ¹Die Teilnahme an der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler bedarf der Zulassung; sie ist bei der Schulbehörde zu beantragen. ²Die Schulbehörde entschei-</p>	<p>5 - Zu § 5</p> <p>5.1 Der Unterricht in niedersächsischen Einrichtungen oder Ausbildungsstätten muss</p> <ol style="list-style-type: none"> nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBG) in der jeweils geltenden Fassung als förderungsberechtigt anerkannt sein oder nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung als gleichwertig anerkannt sein. <p>5.2 Der Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>det über den Prüfungsort. ³Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission.</p> <p>(4) Nichtschülerinnen und Nichtschülern werden zur Abiturprüfung zugelassen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. weder ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen noch die Ablegung einer Abiturprüfung oder einer entsprechenden Prüfung mehr als einmal erfolglos versucht haben, 2. seit mindestens zwölf Monaten vor Antragstellung mit Hauptwohnung in Niedersachsen gemeldet sind oder dort einen festen Arbeitsplatz haben und an Kursen zur Vorbereitung auf die Abiturprüfung in Einrichtungen oder Ausbildungsstätten oder an Fernlehrgängen teilgenommen haben, 3. das 19. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Beginns der schriftlichen Abiturprüfung vollendet haben und 4. in dem der Prüfung vorausgegangenem Kalenderjahr nicht Schülerin oder Schüler eines Gymnasiums, einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, eines Abendgymnasiums, eines Kollegs oder eines Beruflichen Gymnasiums gewesen sind. <p>(5) Die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler findet zum jeweils nächsten Prüfungstermin nach der Zulassung zur Prüfung statt.</p> <p>(6) § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p>für den jeweils nächsten Prüfungstermin ist bis zum 1. Februar eines jeden Jahres schriftlich bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu stellen; der Termin ist Ausschlussstermin. Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eine Erklärung über die gewählten Prüfungsfächer für die schriftliche und die mündliche Prüfung, b) eine Erklärung, dass bisher kein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben wurde, c) eine Erklärung, ob und ggf. wie oft bereits eine Abiturprüfung an öffentlichen oder in freier Trägerschaft stehenden Schulen eine Nichtschülerabiturprüfung oder eine Prüfung für den Erwerb einer fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung nicht bestanden wurde; über nicht bestandene Prüfungen sind Bescheinigungen beizufügen, d) ein vollständiger Lebenslauf mit Darstellung des schulischen und - falls gegeben - beruflichen Werdegangs, e) beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien aller Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten allgemein bildenden oder berufsbildenden Schulen, f) Angaben über die Art und den Umfang der Vorbereitung und der besonderen Beschäftigung mit einzelnen Themen, g) ein Nachweis über die regelmäßige Teilnahme am Unterricht nach Nr. 5.1, h) eine Aufenthaltsbescheinigung der zuständigen Meldebehörde. <p>5.3 Die Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern können von den Trägern nach Nr. 5.1 gesammelt vorgelegt werden.</p> <p>5.4 Den Bewerberinnen und den Bewerbern der Nichtschülerabiturprüfung teilt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Entscheidung schriftlich mit; die Ablehnung der Zulassung zur Abiturprüfung ist schriftlich zu begründen; die Zulassung oder Ablehnung kann auch über den Träger nach Nr. 5.1 gesammelt schriftlich mitgeteilt werden.</p> <p>5.5 Fernlehrgangsteilnehmerinnen oder -teilnehmer richten den Zulassungsantrag direkt an die Schulbehörde. Dem Zulassungsantrag ist ein nach Prüfungsfächern</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
	<p>gegliederter Bericht über die Leistungsentwicklung der Bewerberinnen oder der Bewerber und deren letzten Leistungsstand beizufügen. In dem Bericht sollen diejenigen Gebiete hervorgehoben werden, mit denen sie sich eingehend und mit besonderem Interesse beschäftigt haben.</p> <p>5.6 Bis zu vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen (1. Klausur) kann der Prüfling von der Teilnahme an der Nichtschülerabiturprüfung zurücktreten. Mit der Rücktrittserklärung erlischt die Zulassung. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich mit Begründung erfolgen und der Niedersächsischen Landesschulbehörde spätestens vier Wochen vor dem Termin der schriftlichen Prüfung (1. Klausur) vorliegen. Erfolgt der Rücktritt nicht rechtzeitig, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Prüfungskommission</p> <p>(1) Die Durchführung der Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen und für Nichtschülerinnen und Nichtschüler obliegt Prüfungskommissionen, die von der Schulbehörde berufen werden.</p> <p>(2) ¹Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien besitzen und 2. schulfachliche Dezernentin oder schulfachlicher Dezernent der Schulbehörde oder Schulleiterin oder Schulleiter eines Gymnasiums, einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, eines Abendgymnasiums, eines Kollegs oder eines Beruflichen Gymnasiums sein. <p>²Im Übrigen gilt § 5 Abs. 1 und 5 bis 7 AVO-GOB entsprechend.</p>	<p>6 - Zu § 6</p> <p>6.1 Die Prüfungskommission kann bis auf Widerruf berufen werden.</p> <p>6.2 Bei der Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen kann die Schule für die Bestellung der beiden weiteren Mitglieder der Prüfungskommission Vorschläge machen.</p> <p>6.3 Die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ist bei der von der Schulbehörde bestimmten Schule abzulegen.</p> <p>6.4 Soweit die Termine nicht durch die oberste Schulbehörde vorgegeben werden, setzt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission im Benehmen mit der an der Prüfung beteiligten Leitung der Freien Waldorfschule und nach Absprache mit der Schulbehörde die Termine für die Abiturprüfung fest; dieses gilt auch für die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler.</p> <p>6.5 Den Schülerinnen und Schülern an Freien Waldorfschulen werden Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission durch die Leitung der Schule bekannt gegeben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.</p> <p>6.6 Die Bekanntgabe der Abiturprüfungstermine, die nicht durch die oberste Schulbe-</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
	<p>hörde vorgegeben werden, sowie der Ort für die Abiturprüfung erfolgt für Bewerberinnen und Bewerber von Kursen nach Nr. 5.1 an den entsprechenden Träger spätestens vier, für die übrigen Bewerberinnen und Bewerber spätestens drei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich durch das vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.</p> <p>6.7 Die Prüfungskommission kann von der Schulbehörde beauftragt werden, die Abiturprüfung für Fernlehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer durchzuführen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Fachprüfungsausschüsse</p> <p>(1) Für jeden Prüfling wird in jedem Prüfungsfach ein Fachprüfungsausschuss entsprechend § 6 Abs. 1 und 2 AVO-GOBAK gebildet.</p> <p>(2) ¹Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse werden vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission berufen. ²Angehörige des Prüflings dürfen nicht zum Mitglied des Fachprüfungsausschusses berufen werden. ³Bei der Abiturprüfung an einer Freien Waldorfschule können in Abstimmung mit der Schulbehörde außer den Lehrkräften der Schule auch Lehrkräfte anderer Schulen oder Fachberaterinnen oder Fachberater bei der Schulbehörde als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse berufen werden. ⁴Die stimmberechtigten Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse müssen die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg, im Beruflichen Gymnasium oder in der Qualifikationsphase an einer Freien Waldorfschule das betreffende Fach unterrichtet haben. ⁵Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann Ausnahmen von Satz 4 für eines der Mitglieder im Fachprüfungsausschuss zulassen, das nicht den Vorsitz hat.</p>	<p>7 - Zu § 7</p> <p>7.1 Bei der Prüfung von Bewerberinnen oder Bewerbern, die in Kursen in niedersächsischen Einrichtungen oder Ausbildungsstätten nach Nr. 5.1 vorbereitet wurden, können entsprechende Lehrkräfte als stimmberechtigte oder nicht stimmberechtigte Mitglieder in Fachprüfungsausschüsse bei der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen oder Nichtschüler berufen werden, wenn sie die Lehrbefähigung in dem betreffenden Fach besitzen und über längere Unterrichtserfahrung in diesem Fach verfügen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Schriftliche Abiturprüfung</p> <p>(1) ¹In den vier Fächern der schriftlichen Abiturprüfung hat der Prüfling je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen; für die Prü-</p>	<p>8 - Zu § 8</p> <p>8.1 Prüfungsaufgaben und Bewertung richten sich nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung in den ein-</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>fung werden grundsätzlich landesweit einheitliche Aufgaben gestellt. ²Im Übrigen gelten die §§ 9 und 13 AVO-GOBAK entsprechend.</p> <p>(2) ¹Die Prüfungsaufgaben sind so zu gestalten, dass die in der Vorbereitung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachgewiesen werden können. ²Bei Nichtschülerinnen und Nichtschülern können Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Berufsleben bei der Aufgabenstellung berücksichtigt werden.</p>	<p>zelenen Fächern.</p> <p>8.2 Für die schriftliche Abiturprüfung gelten die Nrn. 2.1, 2.2 sowie 8, 9, 11 und 13 EB-AVO-GOBAK entsprechend, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.</p> <p>8.3 Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben in den schriftlichen Prüfungsfächern mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung können von der Niedersächsischen Schulbehörde benannte Schulen gebeten werden, der obersten Schulbehörde Aufgabenvorschläge bis zu einem von ihr bestimmten Termin vorzulegen.</p> <p>8.4 Bei der schriftlichen Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler kann die oberste Schulbehörde aus dem Kreis der stimmberechtigten Fachprüfungsausschussmitglieder Vorschläge für die Prüfungsaufgaben bis zu einem von ihr bestimmten Termin anfordern.</p> <p>8.5 Die korrigierten schriftlichen Arbeiten sind dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission rechtzeitig vor Beginn der mündlichen Prüfungen zuzuleiten.</p> <p>8.6 Bei Beginn eines jeden Teils einer Prüfung für Nichtschülerinnen und -schüler hat der Prüfling sich durch einen amtlichen Personalausweis auszuweisen. Die Überprüfung der Identität des Prüflings ist aktenkundig zu machen; andere geeignete Identitätsprüfungen können durch den Träger nach Nr. 5.1 vorgenommen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Zulassung zur mündlichen Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler</p> <p>¹Nichtschülerinnen und Nichtschüler werden von der Prüfungskommission zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn sie in der schriftlichen Prüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in zwei Prüfungsfächern, darunter in einem Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau, mindestens 5 Punkte und 2. in zwei weiteren Prüfungsfächern jeweils mindestens 1 Punkt <p>erreicht haben. ²Anderenfalls bricht die Prü-</p>	<p>9 – Zu § 9</p> <p>9.1 Rechtzeitig vor dem Beginn der mündlichen Prüfungen trifft die Prüfungskommission die erforderlichen Beschlüsse auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse.</p> <p>9.2 Bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung gilt Nr. 14.3 EB-AVO-GOBAK entsprechend.</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>fungskommission die Abiturprüfung ab und erklärt sie nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung für nicht bestanden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Mündliche Prüfung</p> <p>(1) Die Prüfungskommission beschließt nach den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung, ob und in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung ein Prüfling zusätzlich zu den Prüfungsfächern nach § 3 Abs. 5 mündlich geprüft wird; § 13 Abs. 1 AVO-GOBAK gilt entsprechend.</p> <p>(2) ¹Die Prüfungskommission hat auf schriftlichen Antrag eines Prüflings eine zusätzliche mündliche Prüfung in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsfächern anzusetzen. ²Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler gilt Satz 1 nur dann, wenn sie zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.</p> <p>(3) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung gilt § 10 AVO-GOBAK entsprechend.</p> <p>(4) Stellt die Prüfungskommission nach dem Ergebnis einer mündlichen Prüfung fest, dass die Abiturprüfung nicht mehr bestanden werden kann und auch die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nicht mehr erfüllt werden können, so bricht die Prüfungskommission die Abiturprüfung ab und erklärt sie für nicht bestanden.</p>	<p>10 - Zu § 10</p> <p>10.1 Die Prüfungskommission setzt für Schülerinnen und Schüler an Freien Waldorfschulen in einem schriftlichen Prüfungsfach eine zusätzliche mündliche Prüfung an, wenn die Bewertung der schriftlichen Arbeit deutlich vom Mittelwert der beiden Schulhalbjahresergebnisse in dem betreffenden Fach aus der Qualifikationsphase abweicht. Auch in anderen Fällen, insbesondere bei einem uneinheitlichen Leistungsbild, kann sie eine mündliche Prüfung anordnen. Die Mitteilung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Schule spätestens vier Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern.</p> <p>10.2 Die Prüfungskommission setzt bei der Nichtschülerabiturprüfung in einem schriftlichen Prüfungsfach eine zusätzliche mündliche Prüfung an, wenn die Bewertung der schriftlichen Arbeit unter 5 Punkten liegt. Sie kann auch in anderen begründeten Fällen eine mündliche Prüfung anordnen; die Begründung ist schriftlich niederzulegen.</p> <p>10.3 Der Termin, bis zu dem die Anträge nach Absatz 2 eingehen müssen, soll mindestens zwei Werktage nach der Mitteilung nach Absatz 1 liegen.</p> <p>10.4 Die mündlichen Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler sind spätestens vier Monate nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen zu beenden.</p> <p>10.5 In der mündlichen Prüfung soll mindestens 20 und höchstens 30 Minuten geprüft werden. Zur mündlichen Prüfung gehört eine angemessene Vorbereitungszeit; sie dauert in der Regel 20 Minuten.</p> <p>10.6 Spätestens am Tage vor der mündlichen Prüfung sind dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission die Aufgaben der mündlichen Prüfung von der Prüferin oder von dem Prüfer vorzulegen.</p> <p>10.7 Nach Anhörung der Fachprüfungsleiter-</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
	<p>rin oder des Fachprüfungsleiters kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Themen der mündlichen Prüfung abändern.</p> <p>10.8 Nr. 8.1 gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Besondere Lernleistung in der Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen</p> <p>In der Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen kann im Rahmen der schriftlichen Prüfung zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht werden; § 11 AVO-GOBAK ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>11 - Zu § 11</p> <p>11.1 Nr. 11 EB-AVO-GOBAK gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Zuhörerinnen und Zuhörer</p> <p>¹Bei einer mündlichen Prüfung soll die oder der Prüfungsvorsitzende als Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Freien Waldorfschule oder des Trägers der Vorbereitungseinrichtung nach § 5 Abs. 4 Nr. 2, 2. je ein Mitglied des Schulelternrats und der Schülervertretung an der Freien Waldorfschule, 3. bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler des 12. Schuljahrgangs der Freien Waldorfschule oder bis zu zwei Teilnehmerinnen oder Teilnehmer eines Kurses oder Lehrgangs nach § 5 Abs. 4 Nr. 2, die noch nicht zu einer Abiturprüfung zugelassen worden sind, 4. bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt. <p>²Der Prüfling kann verlangen, dass an einer mündlichen Prüfung keine Personen nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 teilnehmen. ³Zuhörer nach Satz 1 Nrn. 1 und 4 dürfen auch bei der Beratung des Fachprüfungsausschusses anwesend sein.</p>	<p>12 - Zu § 12</p> <p>-</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Ergebnisse der Prüfungen, Gesamtpunktzahl</p> <p>(1) Die Gesamtpunktzahl der Abiturprüfung ergibt sich durch Addition der nach den Ab-</p>	<p>13 – Zu § 13</p> <p>-</p>

sätzen 2 bis 4 erreichten Punktzahlen in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Prüfung.

(2) Die in den einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden mit einer Punktzahl bewertet und ergeben wie folgt das Ergebnis in dem Prüfungsfach:

1. Die Punktzahlen in den drei Prüfungsfächern nach § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 werden jeweils mit 12 multipliziert.
2. In dem weiteren schriftlichen Prüfungsfach wird die Punktzahl mit 8 multipliziert.
3. In einem Fach, in dem auch mündlich geprüft wird, werden die Punktzahlen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung abweichend von Nummer 1 jeweils mit 6 und abweichend von Nummer 2 jeweils mit 4 multipliziert.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden bei der zusätzlichen Einbringung einer besonderen Lernleistung die in den einzelnen Fächern der schriftlichen Prüfung erbrachten Leistungen wie folgt für die Gesamtpunktzahl berücksichtigt:

1. Die Punktzahlen in den drei Prüfungsfächern nach Absatz 2 Nr. 1 werden jeweils mit 11, die Punktzahl in dem Prüfungsfach nach Absatz 2 Nr. 2 mit 7 und die Punktzahl in der besonderen Lernleistung mit 4 multipliziert.
2. In einem Fach, in dem auch mündlich geprüft wird, werden abweichend von Nummer 1 die Punktzahlen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in den drei Prüfungsfächern nach Absatz 2 Nr. 1 jeweils mit 5,5 und in dem Prüfungsfach nach Absatz 2 Nr. 2 jeweils mit 3,5 multipliziert; tritt in dem Gesamtergebnis für ein Fach ein Punktwert mit einer Dezimalstelle auf, so ist mathematisch zu runden.

(4) Die in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung nach § 3 Abs. 5 erbrachten Leistungen werden mit einer Punktzahl bewertet und jeweils mit 4 multipliziert.

§ 14
Feststellung der Ergebnisse der
Abiturprüfung

14 – Zu § 14

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>(1) Die Prüfungskommission stellt nach dem Ergebnis der einzelnen Prüfungen die Gesamtpunktzahl fest und errechnet daraus gemäß der Anlage 4 die Durchschnittsnote.</p> <p>(2) ¹Die Abiturprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in keinem der acht Prüfungsfächer 0 Punkte, 2. in mindestens zwei Fächern der schriftlichen Prüfung, darunter in einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung, 3. in den vier Fächern der schriftlichen Prüfung und gegebenenfalls der besonderen Lernleistung nach § 11 insgesamt mindestens 220 Punkte gemäß § 13 Abs. 2 oder 3 und 4. in mindestens zwei Fächern der mündlichen Prüfung jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung und in den vier Fächern der mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 80 Punkte gemäß § 13 Abs. 2 oder 3 <p>erreicht hat. ²Im Fall von § 3 Abs. 6 treten an die Stelle der Prüfungsleistungen die Unterrichtsleistungen aus dem vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase.</p> <p>(3) Für die Feststellung und Bekanntgabe des Abiturergebnisses gilt § 14 Abs. 2 und 3 AVO-GOBAK entsprechend.</p>	<p>14.1 Bei Nichtbestehen der Prüfung gibt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission dem Prüfling auch die Gründe mündlich bekannt, die zu dem negativen Gesamtergebnis geführt haben. Außerdem erfolgt ein Bescheid, in dem die Punktwertung der einzelnen Prüfungsergebnisse mitgeteilt wird. Eine Rechtsbehelfsbelehrung entfällt.</p> <p>An Freien Waldorfschulen sind auch bei einer volljährigen Schülerin oder einem volljährigen Schüler die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler nicht widerspricht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife</p> <p>(1) Wer die Abiturprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife.</p> <p>(2) ¹Wer die Abiturprüfung an der Freien Waldorfschule nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den in den einzelnen Schulhalbjahren erreichten Leistungsbewertungen. ²Wer die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nicht bestanden hat, erhält hierüber eine Bescheinigung.</p> <p>(3) Eine mit mindestens 5 Punkten abgeschlossene Prüfung in Latein und Griechisch</p>	<p>15 - zu § 15</p> <p>15.1 Nach bestandener Abiturprüfung erhält der Prüfling das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nach Anlage 3a oder 3b. Wer die Abiturprüfung nicht bestanden, jedoch den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat, erhält darüber eine Bescheinigung nach Nr. 16.1. Bei nicht bestandener Abiturprüfung und nicht erworbenem schulischen Teil der Fachhochschulreife wird eine Bescheinigung nach Anlage 4a oder 4b ausgestellt. An der Freien Waldorfschule werden die Zeugnisse und die Bescheinigungen vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Niedersächsischen</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>wird auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder auf dem Abgangszeugnis bescheinigt.</p>	<p>Schulbehörde versehen. Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler werden die Zeugnisse und die Bescheinigungen mit dem Kopfbogen und Dienstsiegel der Niedersächsischen Landesschulbehörde ausgestellt und vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unterschrieben. Die Zeugnisse und die Bescheinigung tragen das Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses. Eine Zweitausfertigung verbleibt an der Schule.</p> <p>15.2 Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder auf der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife oder auf dem Abgangszeugnis wird die nach Anlage 5 erfolgreich abgeschlossene Prüfung in Latein und Griechisch als Kleines Latinum, Latinum, Großes Latinum oder als Graecum bescheinigt.</p> <p>15.3 Die zum Erwerb eines Latinums oder des Graecums nachzuweisenden Kenntnisse ergeben sich aus den Kerncurricula und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung im Lande Niedersachsen für die Fächer Latein und Griechisch.</p> <p>15.4 Nr. 26.3 EB-AVO-GOBAK gilt entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife</p> <p>(1) ¹Wer am schriftlichen und mündlichen Teil der Abiturprüfung an der Freien Waldorfschule oder für Nichtschülerinnen und Nichtschüler teilgenommen, die Abiturprüfung aber nicht bestanden hat, hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben und erhält darüber auf Verlangen eine Bescheinigung, wenn in der nicht bestandenen Abiturprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in sieben Fächern, darunter in Deutsch, einer Pflichtfremdsprache, Geschichte oder Politik-Wirtschaft oder Erdkunde, Mathematik und einer Naturwissenschaft, insgesamt mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung und 2. in einer Pflichtfremdsprache, in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in einer Naturwissenschaft insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung <p>erreicht worden sind. ²Unter den sieben Fä-</p>	<p>16 - Zu § 16</p> <p>16.1 Die Prüfungskommission stellt den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife fest. Eine Bescheinigung nach dem Muster gemäß Anlage 6a oder 6b erteilt die Schulbehörde.</p> <p>16.2 Die Fachhochschulreife nach § 18 AVO-GOBAK wird auf Antrag bei der Schulbehörde zuerkannt. Für das Zeugnis ist das Muster nach Anlage 7 zu verwenden. Als Durchschnittsnote ist die Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife gemäß Anlage 6a oder 6b einzutragen.</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>chern darf kein Fach mit 0 Punkten und dürfen höchstens drei Fächer mit weniger als 5 Punkten, darunter höchstens ein Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, bewertet worden sein. ³§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die erreichte Gesamtpunktzahl wird nach Anlage 5 in eine Durchschnittsnote umgerechnet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Wiederholung der Abiturprüfung</p> <p>¹Hat der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden, so kann er diese einmal wiederholen. ²Prüfungsteile der ersten Prüfung werden nicht angerechnet. ³An Freien Waldorfschulen ist das zweite Schuljahr der Qualifikationsphase zu wiederholen. ⁴Im Übrigen gilt § 19 Abs. 2 AVO-GOB entsprechend.</p>	<p>17 - Zu § 17</p> <p style="text-align: center;">-</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Für Schülerinnen und Schüler einer Freien Waldorfschule, die eine Abiturprüfung nicht bestanden haben und diese im Kalenderjahr 2013 wiederholen, sind die vor dem 1. August 2012 geltenden Regelungen weiterhin anzuwenden.</p> <p>(2) Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die eine Nichtschülerabiturprüfung nicht bestanden haben und diese im Kalenderjahr 2013 wiederholen, sind die vor dem 1. August 2012 geltenden Regelungen weiterhin anzuwenden.</p> <p>(3) § 1 Abs. 1 und 2, § 2 und § 4 Abs. 1 sowie die Anlage 1 in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung sind erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2012/13 den 11. Schuljahrgang einer Freien Waldorfschule besuchen.</p>	<p>18 - Zu § 18</p> <p>18.1 Für Schülerinnen und Schüler einer Freien Waldorfschule, die eine Abiturprüfung nicht bestanden haben und diese im Kalenderjahr 2013 wiederholen, sind die bis zum 31. Juli 2012 geltenden Regelungen anzuwenden.</p> <p>18.2 Für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die eine Nichtschülerabiturprüfung nicht bestanden haben und diese im Kalenderjahr 2013 wiederholen, sind die bis zum 31. Juli 2012 geltenden Regelungen anzuwenden.</p> <p>18.3 Die Schülerinnen und Schüler nach Nr. 18.1 sowie die Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach Nr. 18.2, die ggf. zu einer zweiten Wiederholung der Abiturprüfung bzw. der Nichtschülerabiturprüfung im Kalenderjahr 2014 zugelassen werden, können diese auf Antrag nach den bis zum 31. Juli 2012 geltenden Regelungen ablegen; in diesem Fall ist der Geltungsbereich des Zeugnisses auf das Land Niedersachsen beschränkt.</p> <p>18.4 Die Nrn. 1 und 2 sowie die Anlage 1 in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung sind erstmals für die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2012/13 den 11. Schuljahrgang einer Freien Waldorf-</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
	schule besuchen.
<p style="text-align: center;">§ 19 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft¹.</p>	<p>19 – Zu § 19</p> <p>Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1.8.2012 in Kraft. Der Bezugserlass zu b tritt vorbehaltlich der Übergangsregelungen zu Nrn. 18.1 bis 18.3 mit Ablauf des 31.7.2012 außer Kraft.</p>
<p>¹Inkrafttreten der Änderungsverordnung vom 15.11.2012</p>	

Anlage 1

(zu § 2 Satz 2)

**Qualifikationsphase der Freien Waldorfschule:
Unterrichtsfächer und Belegungsverpflichtungen**

	Fächer	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Kernfächer	Deutsch	4	4
	fortgeführte Pflichtfremdsprache	4	4
	Mathematik	4	4
Ergänzungsfächer	weitere Pflichtfremdsprache	4	4
	Geschichte oder Politik-Wirtschaft oder Erdkunde	4	4
	eine Naturwissenschaft	4	4
Wahlfächer	mindestens zwei weitere Fächer nach der Anlage 2 nach Wahl des Prüflings im Rahmen des Angebots der Schule ¹⁾	2 ²⁾	4
		2 ²⁾	4

¹⁾ Wenn das Fach als Unterrichtsfach von der Schulbehörde genehmigt worden ist.

²⁾ Wird ein Wahlfach als Prüfungsfach gewählt, so ist es durchgehend vierstündig zu belegen.

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3)

**Freie Waldorfschulen:
Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern und Anforderungsniveau der Prüfungsfächer**

Aufgabenfelder	Fächer	wählbar als Prüfungsfach mit	
		erhöhtem Anforderungsniveau	grundlegendem Anforderungsniveau
A	Deutsch	X	X
	Englisch	X	X
	Französisch ¹⁾	X	X
	Latein ¹⁾	X	X
	Griechisch ¹⁾	X	X
	Russisch ¹⁾	X	X
	Spanisch ¹⁾	X	X
	weitere Fremdsprachen ²⁾	X	X
	Kunst	X	X
	Musik	X	X
	Darstellendes Spiel ³⁾	–	–
B	Politik-Wirtschaft	X	X
	Geschichte	X	X
	Erdkunde	X	X
	Rechtswissenschaften ²⁾	X	X
	Philosophie ²⁾	X	X
	Pädagogik ²⁾	X	X
	Psychologie ²⁾	X	X
	Wirtschaftslehre ²⁾	X	X
	Religion	X	X
	Werte und Normen	–	–
C	Mathematik	X	X
	Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	X	X
	Informatik ²⁾	X	X
	Sport	-	X ⁴⁾

¹⁾ Wenn dieses Fach im Sekundarbereich I als Pflicht- oder Wahlpflichtfach belegt worden ist.

²⁾ Wenn dieses Fach an der Schule als Prüfungsfach von der Schulbehörde genehmigt worden ist.

³⁾ Wenn Darstellendes Spiel an der Schule durch die oberste Schulbehörde als Unterrichtsfach genehmigt worden ist.

⁴⁾ Sport kann nicht viertes Prüfungsfach sein.

Anlage 3

(zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3)

**Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler:
Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern und Anforderungsniveau der Prüfungsfächer**

Aufgabenfelder	Fächer	wählbar als Prüfungsfach mit	
		erhöhtem Anforderungsniveau	grundlegendem Anforderungsniveau
A	Deutsch	X	X
	Englisch	X	X
	Französisch	X	X
	Latein	X	X
	Griechisch	X	X
	Russisch	X	X
	Spanisch	X	X
	weitere Fremdsprachen ¹⁾	X	X
	Kunst	X	X
	Musik	X	X
	B	Politik-Wirtschaft	X
Geschichte		X	X
Erdkunde		X	X
Rechtswissenschaften ¹⁾		X	X
Philosophie ¹⁾		X	X
Pädagogik ¹⁾		X	X
Psychologie ¹⁾		X	X
Wirtschaftslehre ¹⁾		X	X
Religion		X	X
C	Mathematik	X	X
	Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Biologie)	X	X
	Informatik ¹⁾	X	X

¹⁾ Wenn dieses Fach durch die Schulbehörde als Prüfungsfach genehmigt worden ist.

Anlage 4

(zu § 14 Abs. 1)

Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote

Punkte	Durchschnittsnote
300	4,0
301 bis 318	3,9
319 bis 336	3,8
337 bis 354	3,7
355 bis 372	3,6
373 bis 390	3,5
391 bis 408	3,4
409 bis 426	3,3
427 bis 444	3,2
445 bis 462	3,1
463 bis 480	3,0
481 bis 498	2,9
499 bis 516	2,8
517 bis 534	2,7
535 bis 552	2,6
553 bis 570	2,5
571 bis 588	2,4
589 bis 606	2,3
607 bis 624	2,2
625 bis 642	2,1
643 bis 660	2,0
661 bis 678	1,9
679 bis 696	1,8
697 bis 714	1,7
715 bis 732	1,6
733 bis 750	1,5
751 bis 768	1,4
769 bis 786	1,3
787 bis 804	1,2
805 bis 822	1,1
823 bis 900	1,0

Anlage 5
(zu § 16 Abs. 2)**Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote
für den schulischen Teil der Fachhochschulreife**

Punkte	Durchschnittsnote
35 bis 36	4,0
37 bis 38	3,9
39 bis 40	3,8
41 bis 42	3,7
43 bis 44	3,6
45 bis 46	3,5
47 bis 48	3,4
49 bis 50	3,3
51 bis 52	3,2
53 bis 54	3,1
55 bis 57	3,0
58 bis 59	2,9
60 bis 61	2,8
62 bis 63	2,7
64 bis 65	2,6
66 bis 67	2,5
68 bis 69	2,4
70 bis 71	2,3
72 bis 73	2,2
74 bis 75	2,1
76 bis 78	2,0
79 bis 80	1,9
81 bis 82	1,8
83 bis 84	1,7
85 bis 86	1,6
87 bis 88	1,5
89 bis 90	1,4
91 bis 92	1,3
93 bis 94	1,2
95 bis 96	1,1
97 bis 105	1,0

**Muster für das Zeugnis am Ende des 12. Schuljahrgangs in der Qualifikationsphase der Freien
Waldorfschule**

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

ZEUGNIS

geb. am _____ in _____

Kreis _____

hat den 12. Schuljahrgang der Qualifikationsphase vom _____ bis zum _____ be-
sucht.

Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

2. -zweite Seite-

Qualifikationsphase, ___ Schulhalbjahr Schuljahr ___/___

Name der Schule, Schulort _____

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort	Kenn-Nr.
---------------------------------------	----------

LEISTUNGEN

	Fach	Nr.	Thema	Bewertung
Prüfungs- fächer mit erhöhtem Anforde- rungsni- veau	P 1		-----	
	P 2		-----	
	P 3		-----	
A sprachlich- literarisch- künstlerisches Aufgabenfeld			-----	

B gesellschafts- wissenschaft- liches Aufgabenfeld			-----	

C mathematisch- naturwissen- schaftlich- technisches Aufgabenfeld			-----	

	Seminarfach		-----	
	Sport		-----	
	Sport		-----	
Arbeits- gemein- schaften / Projektun- terricht			-----	

Bemerkungen

Ort und Datum _____
<div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 30%; text-align: center;"> _____ Die Tutorin / Der Tutor </div> <div style="width: 30%; text-align: center;"> _____ Die Schulleiterin / Der Schulleiter </div> <div style="width: 30%; text-align: center;"> _____ Unterschrift einer / eines Erziehungs- berechtigten oder der volljährigen Schü- lerin / des volljährigen Schülers </div> </div>

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktesystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Muster für das Abgangszeugnis aus der Qualifikationsphase der Freien Waldorfschule

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

ABGANGSZEUGNIS

geb. am _____ in _____

Kreis _____

hat die Qualifikationsphase vom _____ bis zum _____ besucht.

Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

2. - zweite Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

Leistungen

Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau

Fächer	Ergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr

Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau

Fächer	Ergebnisse in einfacher Wertung			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr

Fächer ohne Leistungsbewertung

Fächer

Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis über das _____¹⁾ ein.

Gleichstellungsvermerk:

Dieses Zeugnis ist dem Erweiterten Sekundarabschluss I / dem Sekundarabschluss I – Realschulabschluss / dem Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss gleichgestellt. Es vermittelt die gleiche Berechtigung wie das Zeugnis über den Erweiterten Sekundarabschluss I / Sekundarabschluss I – Realschulabschluss / Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss.²⁾

_____, den _____

Siegel

Die Tutorin / Der Tutor

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

¹⁾ Zutreffendes einfügen:

Kleines Latein / Latein / Großes Latein / Griechisch

Latein / Griechisch gemäß „Vereinbarung über das Latein und das Griechisch“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

²⁾ Der entsprechende Abschluss ist einzusetzen.

Muster für das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für die Freie Waldorfschule

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

Z E U G N I S

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch der Qualifikationsphase der Freien Waldorfschule der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.2.1980 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 139), geändert durch Verordnung vom 15.11.2012 (Nds. GVBl. S. 457).

Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

2a. - zweite Seite - (ohne besondere Lernleistung)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

I. Leistungen in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer ^{1) 2)}	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis ³⁾	
	schriftlich	mündlich		
1.	„eA“		12-fach	
2.	„eA“		12-fach	
3.	„eA“		12-fach	
4.			8-fach	

II. Leistungen in den mündlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer ⁴⁾	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis	
	mündlich	Schulhalbjah- resergebnisse		
5.		-----	4-fach	
6.		-----	4-fach	
7.			4-fach	
8.			4-fach	

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Gesamtsumme der schriftlichen Prüfungsfächer mindestens 220, höchstens 660 Punkte

Gesamtsumme der mündlichen Prüfungsfächer mindestens 80, höchstens 240 Punkte

Durchschnittsnote , ⁵⁾

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das _____ ⁶⁾ ein.

Frau / Herr _____ hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____, den _____ (Siegel)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

¹⁾ Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in der fortgeführten Fremdsprache Englisch - Französisch - Italienisch - Niederländisch - Russisch - Spanisch bescheinigt, die mindestens der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, wenn im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre oder im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre einschließlich der Abiturprüfung in der jeweiligen Fremdsprache mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sind.

²⁾ Die Abiturprüfungsfächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, sind mit „eA“ gekennzeichnet.

³⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung werden im Verhältnis 1:1 gewichtet.

⁴⁾ Im 7. und 8. Prüfungsfach können statt einer mündlichen Prüfung die Schulhalbjahresergebnisse aus dem vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase eingebracht werden

⁵⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben

⁶⁾ Zutreffendes einfügen:

Kleines Latein / Latein / Großes Latein / Graecum

Latein / Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latein und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

2b. - zweite Seite - (mit besonderer Lernleistung)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

I. Leistungen in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer ^{1) 2)}	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)	Gesamtergebnis ³⁾	
		schriftlich	mündlich
1.	„eA“		11-fach
2.	„eA“		11-fach
3.	„eA“		11-fach
4.			7-fach
Besondere Lernleistung			7-fach

II. Leistungen in den mündlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer ⁴⁾	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis	
	mündlich	Schulhalbjahres- ergebnisse		
5.		-----	4-fach	
6.		-----	4-fach	
7.			4-fach	
8.			4-fach	

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Gesamtsumme der schriftlichen Prüfungsfächer		mindestens 220, höchstens 660 Punkte
Gesamtsumme der mündlichen Prüfungsfächer		mindestens 80, höchstens 240 Punkte
Durchschnittsnote		, ⁵⁾

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das _____ ⁶⁾ ein.

Frau / Herr _____
hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____, den _____
(Siegel)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

¹⁾ Mit diesem Zeugnis werden Sprachkenntnisse in der fortgeführten Fremdsprache Englisch - Französisch - Italienisch - Niederländisch - Russisch - Spanisch bescheinigt, die mindestens der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, wenn im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre oder im Durchschnitt der vier Schulhalbjahre einschließlich der Abiturprüfung in der jeweiligen Fremdsprache mindestens 05 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sind.

²⁾ Die Abiturprüfungsfächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, sind mit „eA“ gekennzeichnet.

³⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung werden im Verhältnis 1:1 gewichtet.

⁴⁾ Im 7. und 8. Prüfungsfach können statt einer mündlichen Prüfung die Schulhalbjahresergebnisse aus dem vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase eingebracht werden

⁵⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben

⁶⁾ Zutreffendes einfügen:

Kleines Latein / Latinum / Großes Latein / Graecum

Latinum / Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latein und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Muster für das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

1. - erste Seite -

Name der ausstellenden Schulbehörde

Z E U G N I S
DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Frau/Herr _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich vor der (Name der ausstellenden Schulbehörde) _____

der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Lande Niedersachsen unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.9.1974 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 139), geändert durch Verordnung vom 15.11.2012 (Nds. GVBl. S. 457).

Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

2. - zweite Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

I. Leistungen in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer ¹⁾	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis ²⁾	
	schriftlich	mündlich		
1.	„eA“		12-fach	
2.	„eA“		12-fach	
3.	„eA“		12-fach	
4.			8-fach	

II. Leistungen in den mündlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis	
	mündlich			
5.		-----	4-fach	
6.		-----	4-fach	
7.		-----	4-fach	
8.		-----	4-fach	

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Gesamtsumme der schriftlichen Prüfungsfächer mindestens 220, höchstens 660 Punkte

Gesamtsumme der mündlichen Prüfungsfächer mindestens 80, höchstens 240 Punkte

Durchschnittsnote , ³⁾

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das _____ ⁴⁾ ein.

Frau / Herr _____
hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____, den _____
(Siegel)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

¹⁾ Die Abiturprüfungsfächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, sind mit „eA“ gekennzeichnet.

²⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung werden im Verhältnis 1:1 gewichtet.

³⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben

⁴⁾ Zutreffendes einfügen:

Kleines Latein / Latinum / Großes Latein / Graecum

Latinum / Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latein und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Muster für die Bescheinigung über eine nicht bestandene Abiturprüfung für die Freie Waldorfschule

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

BESCHEINIGUNG

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch der Qualifikationsphase der Freien Waldorfschule ohne Erfolg der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.2.1980 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 139), geändert durch Verordnung vom 15.11.2012 (Nds. GVBl. S. 457).

Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

2a. - zweite Seite – (ohne besondere Lernleistung)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

I. Leistungen in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer ¹⁾		Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis ²⁾	
		schriftlich	mündlich		
1.	„eA“			12-fach	
2.	„eA“			12-fach	
3.	„eA“			12-fach	
4.				8-fach	

II. Leistungen in den mündlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer ³⁾	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis	
	mündlich	Schulhalbjah- resergebnisse		
5.		-----	4-fach	
6.		-----	4-fach	
7.			4-fach	
8.			4-fach	

Diese Bescheinigung schließt den Nachweis über das _____ ⁴⁾ ein.

_____, den _____
(Siegel)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

¹⁾ Die Abiturprüfungsfächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, sind mit „eA“ gekennzeichnet.

²⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung werden im Verhältnis 1:1 gewichtet.

³⁾ Im 7. und 8. Prüfungsfach können statt einer mündlichen Prüfung die Schulhalbjahresergebnisse aus dem vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase eingebracht werden

⁴⁾ Zutreffendes einfügen:

Kleines Latinum / Latinum / Großes Latinum / Graecum

Latinum / Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

2b. - zweite Seite - (mit besonderer Lernleistung)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

I. Leistungen in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer ^{1) 2)}		Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis ³⁾	
		schriftlich	mündlich		
1.	„eA“			12-fach	
2.	„eA“			12-fach	
3.	„eA“			12-fach	
4.				7-fach	
Besondere Lernleistung				7-fach	

II. Leistungen in den mündlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer ⁴⁾	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis	
	mündlich	Schulhalbjah- resergebnisse		
5.		-----	4-fach	
6.		-----	4-fach	
7.			4-fach	
8.			4-fach	

Diese Bescheinigung schließt den Nachweis über das _____ ⁴⁾ ein.

_____, den _____
(Siegel)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

¹⁾ Die Abiturprüfungsfächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, sind mit „eA“ gekennzeichnet.

²⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung werden im Verhältnis 1:1 gewichtet.

³⁾ Im 7. und 8. Prüfungsfach können statt einer mündlichen Prüfung die Schulhalbjahresergebnisse aus dem vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase eingebracht werden

⁴⁾ Zutreffendes einfügen:

Kleines Latinum / Latinum / Großes Latinum / Graecum

Latinum / Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Muster für die Bescheinigung über eine nicht bestandene Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

1. - erste Seite -

Name der ausstellenden Schulbehörde

BESCHEINIGUNG

Frau/Herr _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich vor der (Name der ausstellenden Schulbehörde) _____

der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler im Lande Niedersachsen ohne Erfolg unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.9.1974 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 139), geändert durch Verordnung vom 15.11.2012 (Nds. GVBl. S. 457).

Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

2. - zweite Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

I. Leistungen in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer ¹⁾		Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis ²⁾	
		schriftlich	mündlich		
1.	„eA“			12-fach	
2.	„eA“			12-fach	
3.	„eA“			12-fach	
4.				8-fach	

II. Leistungen in den mündlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis	
	mündlich			
5.		-----	4-fach	
6.		-----	4-fach	
7.		-----	4-fach	
8.		-----	4-fach	

Diese Bescheinigung schließt den Nachweis über das _____ ³⁾ ein.

_____, den _____
(Siegel)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

¹⁾ Die Abiturprüfungsfächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, sind mit „eA“ gekennzeichnet.

²⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung werden im Verhältnis 1:1 gewichtet.

³⁾ Zutreffendes einfügen:

Kleines Latinum / Latinum / Großes Latinum / Graecum

Latinum / Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Mindestvoraussetzungen zum Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums und des Graecums für Schülerinnen und Schüler an Freien Waldorfschulen sowie für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

	in Latein bzw. Griechisch	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum	Graecum
1	bei der Abiturprüfung für Waldorfschülerinnen und -schüler	<ul style="list-style-type: none"> durchgängiger Unterricht mindestens ab 9. Schuljahrgang, Versetzung in die Qualifikationsphase mit mindestens der Note „ausreichend“ und insgesamt mindestens 10 Punkten in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei im zweiten mindestens 5 Punkte oder als Prüfungsfach in der mündlichen Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> als Prüfungsfach in der schriftlichen Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> als Prüfungsfach nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 in der Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> als schriftliches Prüfungsfach in der Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten
2	bei der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler	<ul style="list-style-type: none"> als Prüfungsfach in der mündlichen Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> als Prüfungsfach in der schriftlichen Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> als Prüfungsfach nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 in der Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> als schriftliches Prüfungsfach in der Abiturprüfung mit mindestens 5 Punkten

Muster für die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife für die Freie Waldorfschule

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

B E S C H E I N I G U N G

ÜBER DEN SCHULISCHEN TEIL DER FACHHOCHSCHULREIFE

geb. am _____ in _____

wohnhaf in _____

hat sich nach dem Besuch der Qualifikationsphase der Freien Waldorfschule der Prüfung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife unterzogen.

Frau / Herr _____

hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 9 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ erworben.

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

Die Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.2.1980 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinbarung wird der bescheinigte schulische Teil der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.

Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 139), geändert durch Verordnung vom 15.11.2012 (Nds. GVBl. S. 457).

Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

2a. - zweite Seite – (ohne besondere Lernleistung)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

I. Leistungen in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis ¹⁾ (in einfacher Wertung)
	schriftlich	mündlich	
1.			
2.			
3.			

Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis ¹⁾ (in einfacher Wertung)
	schriftlich	mündlich	
4.			

II. Leistungen in den mündlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer auf grundlegendem Anforderungsniveau ²⁾	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis ¹⁾ (in einfacher Wertung)
	mündlich	Schulhalbjahresergebnisse	
5.		-----	
6.		-----	
7.			
8.			

III. Berechnung der Gesamtpunktzahl und der Durchschnittsnote

Gesamtpunktzahl
der 7 Prüfungsfächer gemäß
§ 16 Abs. 1 Nr. 1 AVO-WaNi

mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung

Durchschnittsnote

 , ³⁾

Diese Bescheinigung schließt den Nachweis über das _____ ⁴⁾ ein.

_____, den _____
(Siegel)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

¹⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung werden im Verhältnis 1:1 gewichtet; es wird ggf. mathematisch gerundet.

²⁾ Im 7. und 8. Prüfungsfach können statt einer mündlichen Prüfung die Schulhalbjahresergebnisse aus dem vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase eingebracht werden

³⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben

⁴⁾ Zutreffendes einfügen:

Kleines Latein / Latinum / Großes Latein / Graecum

Latein / Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latein und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

2b. - zweite Seite - (mit besonderer Lernleistung)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

I. Leistungen in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis ¹⁾ (in einfacher Wertung)
	schriftlich	mündlich	
1.			
2.			
3.			

Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis ¹⁾ (in einfacher Wertung)
	schriftlich	mündlich	
4.			
Besondere Lernleistung			

II. Leistungen in den mündlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer auf grundlegendem Anforderungsniveau ²⁾	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis (in einfacher Wertung)
	mündlich	Schulhalbjahresergebnisse	
5.		-----	
6.		-----	
7.			
8.			

III. Berechnung der Gesamtpunktzahl und der Durchschnittsnote

Gesamtpunktzahl
der 7 Prüfungsfächer gemäß
§ 16 Abs. 1 Nr. 1 AVO-WaNi

mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung

Durchschnittsnote

 ³⁾

Diese Bescheinigung schließt den Nachweis über das _____ ⁴⁾ ein.

_____, den _____

(Siegel)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

¹⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung werden im Verhältnis 1:1 gewichtet; es wird ggf. mathematisch gerundet.

²⁾ Im 7. und 8. Prüfungsfach können statt einer mündlichen Prüfung die Schulhalbjahresergebnisse aus dem vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase eingebracht werden

³⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben

⁴⁾ Zutreffendes einfügen:

Kleines Latein / Latein / Großes Latein / Graecum

Latein / Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latein und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

**Muster für die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife für Nichtschülerinnen
und Nichtschüler**

1. - erste Seite -

Name der ausstellenden Schulbehörde

B E S C H E I N I G U N G

ÜBER DEN SCHULISCHEN TEIL DER FACHHOCHSCHULREIFE

Frau/Herr _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich vor der (Name der ausstellenden Schulbehörde) _____

der Prüfung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife für Nichtschülerinnen
und Nichtschüler im Lande Niedersachsen unterzogen.

Frau / Herr _____

hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 8 der „Vereinbarung über die
Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gym-
nasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ erworben.

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung
der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.9.1974 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinba-
rung wird der bescheinigte schulische Teil der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern
Bayern und Sachsen – anerkannt.

Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler der Freien
Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WaNi) vom 2.5.2005
(Nds. GVBl. S. 139), geändert durch Verordnung vom 15.11.2012 (Nds. GVBl. S. 457).

Anlagen zu den Ergänzenden Bestimmungen

2. - zweite Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

I. Leistungen in den schriftlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer auf erhöhtem Anforderungsniveau	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis ¹⁾ (in einfacher Wertung)
	schriftlich	mündlich	
1.			
2.			
3.			

Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung)		Gesamtergebnis ¹⁾ (in einfacher Wertung)
	schriftlich	mündlich	
4.			

II. Leistungen in den mündlichen Abiturprüfungsfächern

Prüfungsfächer auf grundlegendem Anforderungsniveau	Prüfungsergebnis (in einfacher Wertung) mündlich	Gesamtergebnis (in einfacher Wertung)
5.		
6.		
7.		
8.		

III. Berechnung der Gesamtpunktzahl und der Durchschnittsnote

Gesamtpunktzahl
der 7 Prüfungsfächer gemäß
§ 16 Abs. 1 Nr. 1 AVO-WaNi

mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung

Durchschnittsnote

²⁾

Diese Bescheinigung schließt den Nachweis über das _____ ³⁾ ein.

_____, den _____
(Siegel)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Noten	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

¹⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung werden im Verhältnis 1:1 gewichtet; es wird ggf. mathematisch gerundet.

²⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben

³⁾ Zutreffendes einfügen:

Kleines Latinum / Latinum / Großes Latinum / Graecum

Latinum / Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Muster für das Zeugnis der Fachhochschulreife

Name der ausstellenden Schulbehörde

Z E U G N I S

D E R F A C H H O C H S C H U L R E I F E

geb. am _____ in _____
hat durch Bescheinigung der _____
in _____ vom _____ den schulischen Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen.

Sie / Er darüber hinaus die Ableistung des für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlichen berufsbezogenen Teils mit Datum vom _____ nachgewiesen und mit Wirkung vom _____¹⁾ damit die

Fachhochschulreife

mit der Durchschnittsnote ²⁾

--	--

erworben.

_____, den _____ (Siegel)

Unterschrift

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinbarung wird das Zeugnis der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.

Die Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 2.5.2005, geändert durch Verordnung vom 15.11.2012 (Nds. GVBl. S. 457).

¹⁾ Als Datum ist einzutragen der Zeitpunkt des zuletzt erworbenen Teils der Fachhochschulreife.

²⁾ Als Durchschnittsnote ist die Durchschnittsnote nach Nr. 16.2 einzutragen.